

Ämtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnssteiner Tageblatt.

== Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. ==
== : : Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. ==

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein.
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidel in Oberlahnstein.

Nr. 18.

53. Jahrgang.

1915.

In manchen Kreisen besteht immer noch die Neigung, die für das Feldheer bestimmten Liebesgaben nicht zur freien Verfügung der staatlichen Abnahmestellen zu spenden, sondern sie an bestimmt bezeichnete Truppenteile zu senden. Die Folge davon ist, daß einzelne bekannte Truppenteile aus bevorzugten Standorten sehr reichlich bedacht werden, während Truppenteile aus weniger wohlhabenden Gegenden und namentlich die vielen Landwehr- und Landsturm-Neubildungen, die gar keinen heimatlichen Standort haben, oder weniger bekannt sind, Mangel an Liebesgaben haben. Um diesen Mißständen und namentlich der ungerechten Behandlung der verschiedenen Truppenteile entgegen zu treten, hat das Kriegsministerium bestimmt, daß die Abnahmestellen nur noch Liebesgaben für die Allgemeinheit annehmen dürfen. Sendungen für Einzelpersonen oder für einzelne Truppenteile sind von der Abnahme ausgeschlossen. Liebesgaben sendungen ohne Vermittlung einer Abnahmestelle dürfen von keiner Güterabfertigungsstelle angenommen werden. Nur Liebesgaben für Lazarette dürfen auf Lazarettzügen mitgegeben werden. Die Abnahmestellen sind für das 18. Armee Korps in Frankfurt a. M., I. Fürstenhof, Hohenzollernstr. 2; II. Hedderichstr. 59. Die Abnahmestelle I nimmt Liebesgaben an für Verwundete und Kranke, die Abnahmestelle II für Truppen auf dem Kriegsschauplatz. Dem Wunsche der heimatlichen Spender, ihre Gaben bestimmten Seeresverbänden zukommen zu lassen, wird so weit wie möglich Rechnung getragen.

St. Goarshausen, den 30. Juni 1915.

Der Vorsitzende,

des Kreis Komitees vom Roten Kreuz.

Berg, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Betr.: Höchstpreise für Chile-Salpeter.

Der zweite Teil der Bekanntmachung vom 5. 3. 15 betr. Höchstpreis für Chile-Salpeter wird aufgehoben. Der Höchstpreis bleibt bestehen für alle diejenigen Mengen von Chile-Salpeter, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. 7. 15 eine besondere Aufforderung vom Militärbesehlshaber zugegangen ist, den Chile-Salpeter der Kriegsehemitalien-Aktien-Gesellschaft zum Höchstpreis zu überlassen. Begründung folgt.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1915.

Stellvertretendes Generalkommando, 18. Armee Korps.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 5. Juli 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die dem Kreise seitens der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte überwiesene Kleie ist vergriffen. Sobald weitere Ueberweisungen erfolgen wird dies bekannt gegeben.
St. Goarshausen, den 6. Juli 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bei den guten Erfolgen, die nach den bis jetzt vorliegenden Mitteilungen bei unseren im Felde stehenden Truppen mit den Schutzimpfungen gegen Cholera und Typhus erzielt worden sind, erscheint es wünschenswert, auch der Zivilbevölkerung die Möglichkeit zu geben, nötigenfalls solche Impfungen durch die praktischen Ärzte an sich ausführen zu lassen. Das Königl. Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin N. 39, Führerstraße 2, hält die Impfstoffe zu folgenden Einheitspreisen (einschließlich Gebrauchsanweisung, Packung und Porto) vorrätig: 10 cem. 1 M., 20 cem. 1,50 M., 100 cem. 4 M., 500 cem. 12 M., 1000 cem. 20 M.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Der Minister des Innern.

J. A.: Kirchner.

Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

St. Goarshausen, den 1. Juli 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Um eine Uebersicht über die im Inlande vorhandenen Fette und Öle zu gewinnen, ist auf Grund der Bekanntmachung über die Vorratserhebungen vom 2. Februar ds. Js. — R. G. Bl. Seite 54 —

für den 15. Juli ds. Js.

eine allgemeine statistische Aufnahme der vorhandenen Bestände an den auf der Anlage näher bezeichneten Fetten und Ölen angeordnet worden.

Ich ersuche ergebenst, die nötigen Anordnungen umgehend treffen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Endergebnis für den dortigen Bezirk bis spätestens zum 20. Juli ds. Js. dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, mitgeteilt wird.

Bei der Kürze der Zeit dürfte es sich empfehlen, die Meldepflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Meldung zu veranlassen.

Neben den Oelmühlen, den Stearin- und Seifenfabriken, den Margarine- und Speisefettfabriken, den Talgschmelzen, den Lack- und Farbenfabriken werden von der Erhebung sämtlicher Besitzer, insbesondere auch Händler betroffen

Anzugeben sind Mengen über einen Doppelzentner. Diese Gewichtseinheit ist auch den Angaben im allgemeinen zu Grunde zu legen.

Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden.

Berlin, den 30. Juni 1915.

Der Minister des Innern.

An die Herren Landräte — Oberamtmänner in Hohenzollern —, sowie an die Herren Oberbürgermeister bzw. Ersten Bürgermeister in den Stadtkreisen.

A Pflanzliche Oele und Fette.

I. Fette, Oele. In Doppelzentnern

1. Rapsöl und Rübsöl, 2. Leinöl, 3. Bucheckernöl, Erdnussöl, Mohnöl, Nigerosöl, Sesamöl und Sonnenblumenöl, 4. Lavetöl und Sulfuröl, 5. Baumwollsaamenöl, 6. Holzöl, 7. Rhizinussöl, 8. anderes fettes Del.

II. Pflanzliche Fette.

1. Kakaobutter (Kakaoöl), 2. Muskatbutter, Lorbeeröl, 3. Baumwollstearin, 4. Palmöl, Palmkernöl, Kokosnussöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genuß nicht geeignet, 5. Oelsäure (Olein und Oeldref).

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunstspeisefett.

B Tierische Fette.

1. Schweineschmalz, Gänfeschmalz, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette, 2. Schweine- und Gänsefett, Schweinesfomen, Ziegenfett, 3. Premier Jus, 4. Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg, 5. Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer, 6. Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen, 7. nicht besonders genannte Tierfette.

Die Ortspolizeibehörden haben die Interessenten umgehend zu benachrichtigen und die Anzeigen gesammelt bis zum 17. Juli bestimmt hierher einzureichen.

St. Goarshausen, den 5. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Verordnung

Betr.: Unterstützung entwichener Kriegsgefangener.

Im Anschluß an die Verordnung vom 25. November 1914 betr. die Verabfolgung von Sachen an Kriegsgefangene — III a Nr. 14 110/375 — bestimme ich:

Verboden ist auch jede Förderung und Unterstützung entwichener Kriegsgefangener, insbesondere die Gewährung von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, die Verabfolgung von Geldmitteln, die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für dieselben sowie die Beschäftigung im eigenen Haushalte oder Betriebe.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Frankfurt a. M., den 23. Juni 1915.

18. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Vorstehende Verordnung hat auch Geltung für den Bereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein, insoweit er im Bezirk des 18. Armee-korps liegt.

Coblenz, den 1. Juli 1915.

Kommandantur Coblenz und Ehrenbreitstein.

J. A. d. R. gez.: Hedert.

Abgabe von Futterreisig.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung Nr. III. 19/1915, betreffend die Bereitstellung der Futtermittel des Waldes durch Zulassung von Weidewieh und Ab-

gabe von Futterreisig und auf die Veröffentlichung vom 9. ds. Mts. — I A IIIe 7651/III 3948 —, betreffend die Gewinnung von Futterlaub, beauftrage ich die Königliche Regierung sofort anzuordnen, daß alle Revierverwaltungen Ihres Bezirkes, die Futterreisig abgeben können, dies schleunigst öffentlich bekanntmachen und tunlichst alle hierauf eingehenden Bestellungen der viehhaltenden Wirte mit Rücksicht auf den mit dem Alter der Blätter abnehmenden Nährwert des Futterreisigs so bald wie möglich ausführen.

Geht im Einzelfalle die Nachfrage nach Futterreisig über die Leistungsfähigkeit des Waldes hinaus, so sind die zu beschaffenden Reisigmengen nach Anhören der Gemeindevorsteher den einzelnen Wirtschaften, entsprechend ihrer Bedürftigkeit, nach denselben Grundsätzen zuzuteilen, die für die Zuteilung der Waldstreu in Notjahren maßgebend sind.

Das Trocknen des Futterreisigs, das nicht grün verfüttert werden soll, ist, abgesehen von Ausnahmefällen den Käufern zu überlassen. Das Reisig muß deshalb unmittelbar nach seiner Verbundung und Vereinnahmung den Käufern überwiesen werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in allen Fällen, in denen die vorherige Abnahme des Materials durch den Revierverwalter die Überweisung unerwünscht verzögern würde, von der Abnahme abgesehen wird.

Ich weise schließlich noch darauf hin, daß, wenn das Futterlaub während des Trocknens seinen vollen Wert behalten soll, es nach Möglichkeit ebensoviel vor voller Sonnenbestrahlung als auch vor Regen geschützt werden muß. Die Käufer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Die Verwertung des Waldlaubes zu Futterzwecken hat durch die ungünstige Witterung des Sommers eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Ich vertraue, daß die Königliche Regierung der wichtigen Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und alles tun wird, um auf die angegebene Weise die Futtermittel der Landwirtschaft aus dem Walde zu ergänzen.

Berlin W. 9, den 15. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
gez. Frhr. von Schorlemer.

Die Veröffentlichung des Herrn Ministers über die Gewinnung von Laubheu, auf welche der Erlaß im Eingang Bezug nimmt, lautet:

Um dem Eintritt einer Futterknappheit im bevorstehenden Herbst und Winter vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, die Besitzer privater Waldungen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Waldbestände zu der Beschaffung weiterer Futterstoffe heranzuziehen. Es ist bekannt, daß in vielen Gebirgsgegenden das Laub der Waldbäume, namentlich von Ahorn, Esche, Linde, Ulme, Eiche, Pappel, Weide, Alazie und Birke regelmäßig zur Gewinnung von Laubheu herangezogen wird. Im übrigen ist alles Baumlaub, namentlich auch das der Rotbuche zur Futtergewinnung geeignet. Wenn bei der zurzeit herrschenden trockenen Witterung größere Mengen von Laub durch Abstreifen der Blätter von den Zweigen oder Abschneiden der dünnen Zweige gewonnen und zu Heu getrocknet wird, so können dadurch beträchtliche Futtermengen für die bevorstehende Winterszeit angesammelt werden. Ich mache deshalb die Besitzer, in deren Nähe sich Laubwaldungen befinden, auf diese Futtergewinnung besonders aufmerksam und würde es auch für zweckmäßig halten, wenn die in Betracht kommenden Gemeindevorsteher hierauf ihr Augenmerk richten wollen. Wegen der Ausnutzung der preussischen Staatsforsten nach dieser Richtung hin habe ich das Erforderliche bereits früher veranlaßt.

Die Revierverwalter sind von hier aus mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Wiesbaden, den 28. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.
J. B. v. Sigmund.

Wird den Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt. Die Landwirte sind auf die Gewinnung von Laubheu wiederholt hinzuweisen.

St. Goarshausen, den 5. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Steup, Kreissekretär.

Für den Standesamtsbezirk Nastätten ist der Bürgermeister Hugo Wasserloos in Nastätten zum Standesbeamten bestellt worden.

St. Goarshausen, den 8. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Um umgehende Erledigung meiner Verfügung vom 28. April 1915 — J.-Nr. 2 2708 — betr. Postsendungen der Kriegs- und Zivilgefangenen wird ersucht.

St. Goarshausen, den 6. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Steup, Kreissekretär.

Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche in Lipporn amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist, werden die von mir für Lipporn erlassenen viehseuchenpolizeilichen Anordnungen hiermit aufgehoben. Der Kreis St. Goarshausen ist nunmehr wieder seuchenfrei.

St. Goarshausen, den 6. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Wiederwahl des seitherigen Bürgermeisters Müller in Rettershain zum Bürgermeister der Gemeinde Rettershain auf die gesetzmäßige Amtsdauer von 8 Jahren ist von mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

St. Goarshausen, den 11. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Auf den in Nr. 26 des Regierungsamtsblattes von 1915 veröffentlichten Zusatz zur viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. März 1914 (Amtsblatt Seite 147) mache ich besonders aufmerksam. — Die Erleichterung hat sich durch die große Zahl der zum Heere einberufenen Kreistierärzte und durch die häufig vorkommenden Störungen des regelmäßigen Eisenbahnverkehrs als notwendig erwiesen. Im übrigen ist die obengenannte Anordnung im Hinblick auf die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelsferkel in die Kreise Biedenkopf, Oberwesterwald, Usingen, Limburg, Obertaunus und Westerburg streng durchzuführen.

St. Goarshausen, den 7. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Auf die in Nr. 26 des Regierungsblattes von 1915 veröffentlichte Polizeiverordnung betreffend das Haltekindermessen mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 7. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Gemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen vertragsmäßig die Grasnutzung an den Vizinalwegen zusteht. Für Versteigerung derselben ist alsbald Sorge zu tragen.

St. Goarshausen, den 10. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Berg, Nastätten, und Lipporn amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion vorschriftsmäßig

erfolgt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist, wird das von mir unterm 21. Mai 1915 — Kreisblatt Nr. 116 — erlassene Verbot zur Abhaltung von Viehmärkten im Kreise St. Goarshausen hiermit wieder aufgehoben.

St. Goarshausen, den 12. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

II. Nr. 635. Durch die Verordnungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 83) sind folgende im Reiche angebaute Getreidearten **beschlagnahmt**:

1. **Brotgetreide**, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt;
2. **Gerste**;
3. **Hafer**, als welcher auch Mengtorn und Mischfrucht gelten, in denen sich Hafer findet.

Die Beschlagnahme erfolgt mit der Trennung der vorbezeichneten Getreidearten vom Boden für den Kommunalverband (Kreis), in dessen Bezirk sie gewachsen sind. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und bei Brotgetreide auf das aus ihm ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen **Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes**, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur **Erhaltung der Vorräte** erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubreschen.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten. Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Getreide innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Getreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen bei den Kommunalverbänden anzuzeigen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer die ihm obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

St. Goarshausen, den 12. Juli 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.
Der Vorsitzende
Berg, Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat.

An die Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse zu Frankfurt a. M. kann folgende Kraftfuttermittel (freibleibend) liefern:

	Mark
Malz	28.—
Malzschrot	28.60
Fischfuttermehl	19.—
Prima Cinquantin Perlmais	32.50
Fleischfuttermehl	17.80
Hantkuchen	13.80
Kapskuchen	14.10
Leinkuchen	17.60
Baumwollsaatmehl	19.—
Erdnußklee	12.10
Reisklee	5.80
Oelkuchensaab	4.60
Kartoffelflocken	20.—
Groß-Gerauer R. Futter	18.70
Leinschrot	18.—

alles für 50 Kilo brutto ohne Sack ab Lagerhäusern gegen netto Kasse.

Bestellungen würden umgehend an die Kasse unmittelbar einzufenden sein.

St. Goarshausen, den 12. Juli 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Die Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden festgesetzten Zu- und Abgangslisten nebst Zusammenstellungen für 1. Vierteljahr 1915 ersuche ich nach Berichtigung der Gebeliste unverzüglich an die Königl. Kreisliste hier abzugeben. Etwasige Abänderungen ersuche ich für die Folge zu beachten.

Dann mache ich darauf aufmerksam, daß künftig die Zusammenstellungen, Muster 2 und 3, nicht erforderlich sind, wenn in dem betreffenden Vierteljahr nur eine Zugangsliste oder Abgangsliste in Betracht kommt.

St. Goarshausen, den 13. Juli 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

St. 3070.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreisausschuß während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September ds. Js. Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen haben die Ferien keinen Einfluß.

St. Goarshausen, den 5. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Abkrist.

Unter Bezugnahme auf meine Runderlasse vom 21. März ds. Js. — V. 3847 — und vom 5. ds. Mts. — V. 4815 II — ersuche ich ergebenst, die gesammelten Gummivorräte alsbald an die Gummisammelstelle der Kriegsstoffabteilung des Kriegsministeriums, Station Neuenhagen (Osbahn) — Anschlußgleis — abführen zu lassen.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat unterm 23. ds. Mts. — II. 22. C g 5387 — die Königlichen Eisenbahndirektionen ermächtigt, die in Betracht kommenden Frachtsendungen frachtfrei befördern zu lassen.

Soweit die Herren Regierungspräsidenten das Ergebnis der Sammlung mir noch nicht angezeigt haben, sehe ich einem umgehenden Berichte hierüber nunmehr entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1915.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez.: Schloffer.

Wird den Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 8. Juli 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 15. Juni 1915 angeordnet, daß die in den Ausnahmetarifen

- für frisches, nicht zubereitetes Fleisch sowie frisches Blut zum Verbrauch im Inlande,
- für zubereitetes (geräuchertes, gepökeltes) Fleisch zum Verbrauch im Inlande und
- für zur Schlachtung im Inlande bestimmte Tiere in Wagenladungen vorgesehenen Frachtvergünstigungen von 20 Proz. (Ausnahmetarife zu a und b) und 30 Proz. (Ausnahmetarif zu c) für Sendungen an Gemeindebehörden, gemeinnützige

Organisationen und gewerbliche Unternehmer unter den gleichen Bedingungen wie bisher auf 50 % für Sendungen aus dem Auslande auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember ds. Js. erhöht werden.

St. Goarshausen, den 8. Juli 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preuß. See-, Fluß und Binnenschiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbcheinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln bei den nachstehend bezeichneten Behörden u. Stellen zu erhalten sind:

- bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
- bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
- bei dem Kribbmeister in Höchst a. M.,
- bei dem Kribbmeister in Eltville,
- bei dem Hafenbeamten in Schierstein,
- bei dem Hafenbeamten in Rüdesheim, und im Wasserbezirk Diez:

- bei dem Vorstände des Wasserbauamtes in Diez,
- bei dem Buhnenmeister in Wehlar,
- bei dem Schleusenwärter in Runkel,
- bei dem Hafenmeister in Oberlahnstein,
- bei dem Schleusenwärter in Weilburg,
- bei dem Schleusenwärter in Limburg,
- bei dem Schleusenwärter in Ems,

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabfolgen, welche sich in der Empfangsbcheinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 12. Juli 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr.: Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Bezug: Generalkommando IIc/B. Nr. 2284 vom 29./4. 15. Gemäß R. M., R. R. A., Ch. II. 366/6. 15 sind die Firmen Sally Blumenfeld in Berlin C. 25, und Abm. Hermann in Dortmund auf ihren Antrag gestrichen worden.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

gez.: M o o ß, Oberstleutnant.